Beglaubigte Abschrift

Landgericht Berlin II
Az.: 16 O 35/26 Kart eV

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1) **Detlef W**[redacted], Rostsperlingweg [redacted], 13129 Berlin
- Antragsteller -

2) **Heidi W**[redacted], Rostsperlingweg [redacted], 13129 Berlin
- Antragstellerin -

3) **Kerstin W**[redacted], Rostsperlingweg [redacted] 13129 Berlin
- Antragstellerin -

4) **Bernd G**[redacted] Rostsperlingweg [redacted] 13129 Berlin
- Antragsteller -

5) **Amelie G**[redacted] Rostsperlingweg [redacted] 13129 Berlin
vertreten durch d. Pfleger Bernd G[redacted]
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 5:
Rechtsanwältin **A**[redacted] Berlin, Gz.: 2026/22

gegen

Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V., vertreten durch d. Vorstand Kent G[redacted], Manuel G[redacted], Anna L[redacted], Grünkardinalweg 67, 13129 Berlin
- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **S**[redacted] Berlin, Gz.: 3561/26 /u

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 16 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Flockermann, den Richter am Landgericht Dr. Görlich und den Richter Dr. Nägele am 11.03.2026 beschlossen:

1. Die Anträge vom 08.03.2026 auf Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen nach § 887 ZPO werden zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Gründe:

Die Anträge auf Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen gemäß § 887 ZPO waren zurückzuweisen. Sie sind unbegründet.

Nach § 887 Abs. 1 ZPO kann das Prozessgericht den Gläubiger dazu ermächtigen, eine Handlung auf Kosten des Schuldners vorzunehmen lassen, wenn die Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann und der Schuldner die Verpflichtung zur Vornahme der Handlung nicht erfüllt. Zugleich kann der Gläubiger gemäß § 887 Abs. 2 ZPO beantragen, den Schuldner zur Leistung einer angemessenen Vorauszahlung der für die Ersatzvornahme zu erwartenden Kosten zu verurteilen.

Voraussetzung entsprechender Anordnungen ist, dass der Schuldner die ihm auferlegte Handlungspflicht nicht erfüllt. Um den auch im Verfahren der Zwangsvollstreckung zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, kann hiervon nur ausgegangen werden, wenn der Schuldner seit Eintritt der Vollstreckbarkeit Gelegenheit hatte, die Handlungspflicht zu erfüllen. Neben dem Zeitablauf kann dies auch dann zu verneinen sein, wenn der Gläubiger den Schuldner daran hindert, der Verpflichtung nachzukommen (vgl. Stein/Bartels, 23. Aufl. 2017, ZPO § 887 Rn. 22; BeckOGK/Piekenbrock, 1.12.2025, ZPO § 887 Rn. 50, jeweils m.w.N.).

Gemessen hieran kann nicht davon ausgegangen werden, der Antragsgegner habe seine Verpflichtung aus dem Beschluss vom 05.03.2026 nicht erfüllt. Danach ist der Antragsgegner dazu verpflichtet, die Wasserversorgung für das Grundstück der Antragsteller unverzüglich, also ohne schuldhafte Verzögerung, wiederherzustellen.

Eine solche schuldhafte Verzögerung ist derzeit nicht erkennbar.

Der Antragsgegner hat wiederholt erklärt, sich um eine schnellstmögliche Wiederherstellung zu bemühen. Dies ergibt sich auch aus den von den Parteien eingereichten Unterlagen und dem übereinstimmenden Vortrag. Ausweislich der von den Antragstellern eingereichten eidesstattlichen Versicherungen des Herrn P[redacted] (AST3) erfolgte eine Zustellung des Beschlusses

vom 05.03.2026 am Freitag, 06.03.2026 um 13:37 Uhr. Der Antragsgegner hat insoweit glaubhaft gemacht, dass er sich unmittelbar im Anschluss und über das anschließende Wochenende um Beauftragung der entsprechenden Arbeiten zur Wiederherstellung der Wasserversorgung bemüht hat. Diese Bemühungen führten dazu, dass am Montag, dem 09.03.2026, Mitarbeiter eines vom Antragsgegner beauftragten Tiefbauunternehmens die Wasserversorgung wieder herstellen sollten. Sie wurden hierbei jedoch - nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien - von den Antragstellern behindert, in dem ein Fachkundenachweis gefordert sowie die Polizei hinzugerufen wurde, um eine Identitätsfeststellung und Prüfung der Qualifikation zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund kann eine Verzögerung, die dem Antragsgegner anzulasten wäre, nicht angenommen werden. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass die Versorgung mit frischem Trinkwasser von grundlegender Bedeutung für die Antragsteller ist. Gleichwohl ist auch im Rahmen der Zwangsvollstreckung dem Schuldner grundsätzlich die Möglichkeit einzuräumen, die zur Erfüllung seiner Verpflichtung notwendigen Schritte einzuleiten (vgl. schon RG, RGZ 23, 364 (367)). Die gegen die Durchführung der Arbeiten erhobenen Bedenken führen zu keinem anderen Ergebnis. Es steht dem Schuldner grundsätzlich offen, welche geeigneten Maßnahmen er zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung ergreift (vgl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30. Oktober 1973 – 3 W 100/73 –, Rn. 10, juris). Dass die vom Antragsgegner beauftragen Arbeiten von vornherein nicht geeignet gewesen wären, die Verpflichtung zur Wiederherstellung der Wasserversorgung ordnungsgemäß zu erfüllen, ist durch die Antragsteller nicht hinreichend dargelegt. Dies gilt auch in Anbetracht des zuletzt eingereichten Lichtbildes. Die darauf nach dem Vortrag der Antragsteller zu erkennenden Verschmutzungen wären bei der Wiederherstellung der Wasserversorgung naturgemäß zu bereinigen gewesen.

Nach dem Vorstehenden war auch nicht die Zahlung eines Kostenvorschusses anzuordnen. Gleiches gilt für die zusätzlich beantragte Duldung etwaiger im Wege der Ersatzvornahme durchgeführten Arbeiten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 891 Satz 3, 91 Abs. 1 ZPO.

Flockermann	Dr. Görlich	Dr. Nägele
Vorsitzende Richterin am Landgericht	Richter am Landgericht	Richter

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 11.03.2026

[redacted], JOSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle